

Geschäftsordnung

des

Eisenbahner – Sportvereins Frankfurt (Oder) 1948 e.V. (ESV)

(verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 22.09.2021)

1. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des ESV, seiner Organe und Abteilungen zusammen mit den vorrangigen Bestimmungen der Satzung.
- (2) Über die Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung; diese kann auch Ausnahmen von der Geschäftsordnung beschließen.

2. Mitgliederversammlung

§ 2

Leitung und Eröffnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Das Protokoll führt ein von der Mitgliederversammlung gewählter Protokollführer.
- (2) Der Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende (im Vertretungsfall sein Stellvertreter) oder eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person. Die Wahl eines Versammlungsleiters hat zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt nicht-öffentlich. Sie kann die Zulassung einzelner Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung oder eines Teils davon beschließen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 3

Teilnehmerliste

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat sich vor Beginn der Mitgliederversammlung als Mitglied des ESV auszuweisen. Sämtliche Teilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist dem Protokoll anzufügen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens:
 - die Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einberufung der Mitgliederversammlung,

- die Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung,
 - die Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung,
 - die Berichte des Vorstandes, einschließlich des Finanzberichtes, und der Kassenprüfer sowie die Aussprache über die Berichte,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahlen (soweit anstehend),
 - die Anträge
 - und Verschiedenes.
- (2) Die Tagesordnung wird in der in der Einladung angegebenen Reihenfolge beraten, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt eine andere Reihenfolge.

§ 5

Wortmeldungen

- (1) Zu jedem Beratungspunkt ist den stimmberechtigten Teilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Sofern ein Antrag behandelt wird, ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort und darf es bei unangemessener Ausübung nach Ankündigung wieder entziehen, der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung.

§ 6

Anträge

- (1) Anträge zur Behandlung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen und die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mittels zwei Drittel der gültigen Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

§ 7

Abstimmung

- (1) Ein Beratungspunkt über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren.
- (2) Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, soweit nicht eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden gewünscht wird.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gewertet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 8

Wahlen

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- (2) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (3) Für Wahlen wird ein Wahlleiter gewählt, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
- (4) Der Wahlleiter hat die Kandidaten vor der Wahl zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Nichtanwesende sind nur wählbar, sofern ihre grundsätzliche Zustimmung zur Kandidatur schriftlich nachgewiesen ist.
- (5) Die Wahl des Vorstandes findet einzeln in der Reihenfolge Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und weitere Vorstandsmitglieder statt.
- (6) Wahlen erfolgen durch Erheben der Hand, sofern nicht 5 v. Hundert der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (8) Scheiden einzelne Mitglieder des Vorstandes oder Kassenprüfer vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus, beruft der Vorstand bei Bedarf ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Versammlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut und dem Abstimmungsergebnis enthält.
- (2) Das Protokoll ist binnen vier Wochen fertig zu stellen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll ist jedem Mitglied des ESV auf Antrag per Email (soweit möglich, andernfalls in Kopie) zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll müssen binnen vier Wochen nach Fertigstellung des Protokolls beim Vorstand eingegangen sein. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Vorstand

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand legt die Grundsätze seiner Arbeit fest. Sofern nicht anders bestimmt oder zweckmäßig, kann die Kommunikation innerhalb des Vorstandes und mit den Abteilungsleitern per Email erfolgen.

- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er vertritt den ESV in überverbandlichen Organisationen und sonstigen Gremien.
- (3) Der Vorstand legt die Verantwortung für die Pflege und Nutzung der Sportstätten in Zusammenarbeit mit der Trägerdienststelle fest.
- (4) Vorstandsmitglieder handeln im Rahmen des ihnen übertragenen Amtes eigenverantwortlich.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet über die Genehmigung des Austritts eines Vereinsmitglieds abweichend zu dem in § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung geregelten Zeitpunkt.
- (6) Ein Ausnahmefall im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung liegt insbesondere vor, wenn
 - ein Mitglied aus krankheitsbedingten Gründen, wegen Wohnort- oder Schulwechsels / Beendigung der Schule / Ausbildung / Studium etc. oder anderen persönlichen Gründen nicht mehr am Vereinsleben teilnehmen kann, oder
 - andere Gründe vorliegen, aus denen dem Mitglied der weitere Verbleib im Verein bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit unzumutbar ist.
- (7) Für Mitglieder, die keiner Abteilung zugeordnet sind, erlässt der Vorstand eine Beitragsordnung, die jeweils bis zur Verabschiedung einer geänderten Beitragsordnung weiter gilt. Sportgruppen, die keiner Abteilung zugeordnet sind, ernennen einen Sprecher als Ansprechpartner für den Vorstand.
- (8) Der Vorstand verleiht auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung die Ehrenmitgliedschaft. Im Regelfall soll die Ehrenmitgliedschaft nur Personen verliehen werden, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und für den Verein mindestens 10 Jahre ehrenamtlich tätig geworden sind; begründete Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

§ 11

Vorstandssitzungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes kommen einmal im Kalendermonat zur Vorstandssitzung zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes werden über den Termin per Email informiert.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann einzelne Vereinsmitglieder, insbesondere die Abteilungsleiter, zu den Sitzungen einladen. Sofern es um die unmittelbaren Belange einer Abteilung geht, ist der jeweilige Abteilungsleiter zur Vorstandssitzung mit Rederecht einzuladen.
- (4) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Abteilungsleitern zu übersenden, sofern die Abteilung durch einen Beschluss des Vorstandes unmittelbar betroffen ist.

4. Abteilungen

§ 12

Zuständigkeiten

- (1) Die Abteilungsleiter sind für die Arbeit ihrer Abteilungen verantwortlich. Sofern nicht anders bestimmt oder zweckmäßig, kann die Kommunikation innerhalb der Abteilungen per Email erfolgen.

- (2) Entscheidungen, welche die Abteilungen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes betreffen, können nur durch Vorstandsbeschluss geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Ändert der Vorstand einen Beschluss der Abteilungen oder hebt ihn auf, hat er dies mit schriftlicher Begründung allen betroffenen Abteilungsmitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, ein Mitglied, solange das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen auch nur teilweise im Rückstand ist, vom Training und anderen Veranstaltungen der Abteilung auszuschließen. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.
- (5) Über Austritte von Mitgliedern aus dem Verein kann die zuständige Abteilung selbst entscheiden; die hat die Entscheidung dem Schatzmeister mitzuteilen.
- (6) Die Abteilungen können Beiräte einrichten, in denen Nichtmitglieder ohne eigenes Stimmrecht beratend tätig werden können.

§ 13

Bevollmächtigung der Abteilungsleiter

- (1) Die Abteilungsleiter sind jeweils berechtigt, im Namen und zu Lasten des Vereins folgende Rechtsgeschäfte abzuschließen:
 - Verträge mit Übungsleitern mit einer Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten,
 - Verträge über die Nutzung von Sporthallen, Schwimmhallen, Fitnessräumen mit einer Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten, Verträge zur Anmietung von anderen Räumen mit einer Laufzeit von nicht mehr als zwei Wochen
 - Verträge im Zusammenhang mit der Durchführung von Trainingslagern (z.B. Beherbergungs- und Beförderungsverträge),
 - Verträge über die Anschaffung von Sportgeräten,
 - Verträge im Zusammenhang mit der Durchführung von Sportveranstaltungen.
- (2) Die Bevollmächtigung gilt bis zu einer Höhe von bis zu 1.000 € pro Vertrag. Die Verträge (auch in ihrer Gesamtheit) dürfen nicht über den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen Geldbestand der jeweiligen Abteilung hinausgehen. In Zweifelsfällen ist die vorherige Einwilligung des Vorstandes einzuholen. Die von einem Abteilungsleiter abgeschlossenen Verträge gehen zu Lasten der Abteilung, es sei denn, der Vorstand bestimmt etwas anderes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.09.2021 in Kraft und setzt gleichzeitig frühere Fassungen der Geschäftsordnung sowie etwaig noch bestehende Wahlordnungen außer Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 22.9.2021.